

Allgemeine Dienstleistungsvoraussetzungen für Doka-Baustelleneinsätze (ADV) (Fassung Januar 2011)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die „Allgemeine Dienstleistungsvoraussetzungen für Doka-Baustelleneinsätze – Montagebedingungen“ (ADV) gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge zwischen dem Auftraggeber - nachfolgend bezeichnet als AG - und der Deutsche Doka Schalungstechnik GmbH - nachfolgend bezeichnet als Doka -, die die unter Punkt 1.2. aufgeführten Arbeiten zum Gegenstand haben und in der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden.
- 1.2. Die ADV beziehen sich auf Schalungsvormontagen (incl. Umbauten, Erweiterungen) und Demontagen von Schalungsmaterial und Schalungskomponenten, die auf Baustellen ausgeführt werden. Weiterhin gelten die ADV für Servicearbeiten einschließlich Richtmeistereinsätzen, Reparaturen sowie auf die im Zuge von An- und/oder Rücklieferungen stattfindenden Abnahmen von Schalungsmaterial und Schalungskomponenten bei An- und/oder Rücklieferungen auf Baustellen.
- 1.3. Abweichende Vereinbarungen dieser Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Doka.
- 1.4. Die ADV können unter Beachtung landesspezifischer Erfordernisse als Basis für außerhalb des Bundesgebietes zu erfüllende Verträge herangezogen werden.

2. Arbeitssicherheit / Unfallverhütung

- 2.1. Sofort nach Auftragserteilung benennt der AG einen verantwortlichen Bau- oder Projektleiter, den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator und die Sicherheitsfachkraft.
- 2.2. Nach Auftragserteilung und vor Montagebeginn weist der AG die Doka Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer in die örtlichen Gegebenheiten und den Sicherheits- und Gesundheitsplan ein und erteilt Information zu Notausgängen, Erste Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen sowie speziellen Gefahrenquellen der Baustelle.
- 2.3. Der AG trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen und Sachen auf der Baustelle, insbesondere am Montage- und Aufstellplatz. Er informiert Doka unverzüglich nach Auftragserteilung über alle auf der Baustelle bestehenden Sicherheitsvorschriften.
- 2.4. Der AG stellt und montiert ggf. erforderliche Absturzeinrichtungen an allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, an denen Dienstleistungen durch Doka erfolgen.
- 2.5. Prüfungen nach § 10 BetrSichV werden durch den AG durchgeführt bzw. zu organisiert.

3. Allgemeine Leistungsbeschreibung für Schalungsvormontagen

- 3.1. Gegenstand von Schalungsvormontagen sind unter anderem von Doka geplante und unter Verwendung von Doka-Systemteilen einsetzbar montierte Sektionen oder Gesamtkonstruktionen von Traggerüsten und Klettersystemen, Arbeits- und Schutzgerüsten, Abstützböcken und Sonderschalungen, sowie deren Umbau und die Demontage.
- 3.2. Doka führt keinerlei Einschalarbeiten, i.S. einer betonierfertigen Positionierung oder Ausrichtung der unter 3.1. beschriebenen Schalungssysteme, sowie keinerlei Abspannungen und Verankerungen von Schalungssystemen am Bauwerk aus. Die Doka-Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, hiervon abweichende Vereinbarungen zu treffen. Letzteres bleibt den gesetzlichen Vertretern vorbehalten.
- 3.3. Doka führt Schalungsvormontagen mit fachlich geschulten Monteuren, geeigneten Nachunternehmern und unter Verwendung eigener Werkzeuge aus.
- 3.4. Doka führt keine Bauleistungen nach §2 Baubetriebsverordnung aus.
- 3.5. Doka führt während des Baustelleneinsatzes täglich ein Bautegebuch, welches vom AG mindestens wöchentlich geprüft und bestätigt wird.

4. Vorbereitung der Montage

- 4.1. Der AG schafft alle Voraussetzungen, damit Doka die in Auftrag genommenen Arbeiten vollständig, ohne Zeitverzug, ohne Beeinträchtigung von Interessen Dritter und unter Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen erbringen kann. Die zu diesem Zweck in diesem Regelwerk zusammengestellten Dienstleistungsvoraussetzungen sind nicht abschließend, sondern bezeichnen typische Leistungspflichten des AG. Je nach den individuellen Verhältnissen der Baustelle können sich zusätzliche Verpflichtungen des AG ergeben.
- 4.2. Der AG holt alle für die Montagen notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse (Sonntagsarbeitsgenehmigung, etc.) termingerecht ein.

5. Technische Hilfestellung des Auftraggebers

- 5.1. Der AG erbringt auf seine Kosten technische Hilfestellungen, dazu zählen insbesondere:
 - a) Erstellung aller erforderlicher Trag- und Standsicherheitsnachweise für das Aufstellen auf Bauwerken oder sonstigen Untergründen, sowie Erbringung von Verankerungsnachweisen für Aufhängestellen von Klettersystemen für das Montieren an Bauwerken
 - b) Bereitstellung von ebenen, befestigten Lager- und Vormontageflächen in ausreichender Größe und geeigneter Lage,
 - c) Abladen von losen bzw. vormontierten Schalungsteilen, ebenso Aufladen nach Demontagen,
 - d) Prüfen aller angelieferten Schalungsteile auf Vollständigkeit und Beschädigungen, sowie Dokumentieren von Fehlteilen und Beschädigungen und schriftlicher Meldung an Doka,
 - e) Schutz des Schalgerätes vor Diebstahl und Beschädigung,
 - f) Durchführen innerbetrieblicher Transporte, bzw. Baustellenquertransporte zwischen Lager, Montage- und Einsatzort,
 - g) Bereitstellung notwendiger Hebezeuge zur Lastaufnahme (z.B. Kräne, Stapler) und Personenbeförderung (z.B. Hubsteiger) in erforderlicher Tragkraft und Reichweite, sowie des erforderlichen Bedienpersonals,
 - h) Gestellung von Aufenthalts- und Sanitärräumen für das Doka-Montage- und Leitungspersonal, beheizt und beleuchtet, entsprechend gültiger ArbStättV.
 - i) Stellung von Stromanschlüssen einphasig 230 V und dreiphasig 400V / 50 Hz, 32 A am Einsatzort.
 - j) Stellung von Entsorgungsmöglichkeiten für Verpackungs- und Abfallstoffe (z.B. Bandstahl, Folien, Pappe, Papier, Holz- und Metallteile) sowie Baustellenabfall in normalem Umfang.

6. Montagefrist / Montageverzögerung

- 6.1. Die Montagefrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montageleistung zur Abnahme durch den AG bereit steht.
- 6.2. Im Falle von Verzögerungen oder Unterbrechungen während der Montage, für die Doka nicht verantwortlich ist, gehen alle dadurch entstehenden Fristverschiebungen und Mehrkosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten, sowie zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten zu Lasten des AG.
- 6.3. Bei extrem widrigen Witterungsbedingungen (starker Wind und starke Niederschläge, Frost mit Schneefall und Eisbildung) können die Montagearbeiten unterbrochen und ausgesetzt werden. Vertraglich vereinbarte Fristen verlängern sich dadurch um den Zeitraum der Montagepause.

7. Abnahme der Vormontage/ Rücknahme bei Demontage

- 7.1. Der AG ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung einer abgeschlossenen Vormontageleistung angezeigt wurde. Diese erfolgt unabhängig von technischen oder behördlichen Abnahmen, die der AG mit Dritten durchführt.
- 7.2. Die Abnahme wird schriftlich protokolliert.
- 7.3. Erweist sich die Vormontage als nicht vertragsgemäß, so ist Doka zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Liegt ein wesentlicher Mangel vor, kann der AG die Abnahme verweigern.
- 7.4. Verzögert sich die Abnahme durch Gründe, die der AG zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Vormontage als erfolgt.
- 7.5. Mängelansprüche wegen vor Abnahme bekannter Mängel stehen dem AG zu, vorausgesetzt, er hat sich diese Ansprüche im Rahmen der Abnahme vorbehalten. Werden dem AG im Rahmen der Abnahme Mängel bekannt oder liegen derartige Mängel bei Abnahme offen zu Tage, so kann der AG Rechte aus diesen Mängeln geltend machen, wenn er sich dies innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Durchführung der Abnahme schriftlich gegenüber Doka vorbehalten hat. Die vorstehend unter Ziff. 7.5 niedergelegten Regeln gelten nur im Rechtsverkehr mit Unternehmen.
- 7.6. Vor Ausführung von Demontagen für Ab- und Umbauten erfolgt eine gemeinsame Sichtabnahme am Demontageobjekt. Erkennbare Schäden an gemieteten Systemteilen, sowie augenscheinlich fehlende oder beschädigte Teile werden schriftlich in einem Protokoll erfasst und fotografisch dokumentiert. Der AG bestätigt danach die Richtigkeit der Feststellungen im Protokoll.